

Raumnutzungsvereinbarung

„Bierhäusle Sulzburg“

1. Vertragsparteien

Zwischen der Stadt Sulzburg, Hauptstr. 60, 79295 Sulzburg, vertreten durch
Bürgermeister Dirk Blens

(nachfolgend Stadt genannt)

und

dem Verein Bürgertreff Bierhäusle Sulzburg e.V.

(nachfolgend Nutzer genannt)

vertreten durch die Vorsitzende:

Frau Christine Heusner, Bad Krozingerstr. 14, 79295 Sulzburg

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

2. Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt überlässt dem Nutzer folgende Räumlichkeit

Gastraum der ehemaligen Gaststätte Bierhaus, Hauptstr. 73

(2) Die Gemeinde übergibt die Räumlichkeiten im gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit dem in **Anlage 1** genannten Inventar.

3. Dauer

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt am 1.1.2025 und endet am 31.12.2027. Sofern keine Kündigung bis zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres erfolgt, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein Jahr.

(2) Die Stadt ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

4. Nutzungszweck und Umfang der Nutzung

(1) Die Überlassung des Raums erfolgt zur Belegung der Räumlichkeiten der ehemaligen Gaststätte Bierhaus und des Ortskerns in Sulzburg für ortsansässige Vereine und Bürgerinnen und Bürger.

(2) Der Nutzer verwaltet die Räumlichkeiten entsprechend der Satzung des Vereins Bürgertreff Bierhäusle Sulzburg e.V. vom 9.7.2024.

(3) Der Stadt ist der Veranstaltungskalender jeweils im Voraus mitzuteilen.

5. Ausschlusskriterien

(1) Der Nutzer bekennt mit der Unterschrift, dass der Raum nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird/werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.
- Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

(2) Der Nutzer versichert, dass die von ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

(3) Die Nutzerin/der Nutzer versichert außerdem, dass während der Veranstaltung die Technologie von L. Ron Hubbard nicht angewendet, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet wird.

(4) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat die Nutzerin/der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

(5) Die Stadt und Beauftragte der Stadt sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

6. Keine Nutzungsgebühren, Energie, Reinigung

(1) Für die Nutzung der Räume werden keine Nutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser werden von der Gemeinde übernommen. Mit der Energie ist sparsam umzugehen.

(3) Die Reinigung der Räume erfolgt wöchentlich durch die Gemeinde. Der Nutzer beteiligt sich freiwillig mit einem Betrag von 600 € pro Jahr an den Kosten.

7. Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer ist berechtigt, die Räume Dritten kostenfrei zu überlassen. Eine entgeltliche Weitervermietung ist nicht zulässig.

(2) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen.

(3) Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung.

(4) Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

(5) Die Nutzerin/der Nutzer beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

(6) Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat die der Nutzer diese der Stadt auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

(7) Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit der Nutzerin/des Nutzers. Auf Verlangen der Stadt hat die Nutzerin/der Nutzer den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

8. Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er oder Vertragspartner sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet die Nutzerin/der Nutzer für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

(2) Dem Nutzer wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflicht-versicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

(3) Die Stadt stellt dem Nutzer die Räume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von der Stadt unverzüglich nach Kenntnis beseitigt.

(4) Die Stadt haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(5) Die Stadt haftet nicht für von dem Nutzer eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

9. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Verein Bürgertreff Bierhäusle Sulzburg e.V. vertreten durch die Vorsitzende Frau
Christine Heusner

(Unterschrift)

Sulzburg, den _____

Stadt Sulzburg, vertreten durch Bürgermeister Dirk Blens

(Unterschrift)

Sulzburg, den _____